

Satzung für den Förderverein **„Freunde der Romanischen Basilika Petersberg e.V.“**

I. Name und Sitz, Zweck und Aufgabe

§ 1. Der Förderverein führt den Namen „Freunde der Romanischen Basilika Petersberg“. Er hat seinen Sitz am Petersberg, Gemeinde Erdweg, und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Aufgabe ist

- Sammeln von Mitteln für die Restaurierung, Ausgestaltung und den weiteren Erhalt der romanischen Basilika Petersberg
- Wecken von Interesse in der Öffentlichkeit für das historisch bedeutsame Baudenkmal als den im Grundbestand ältesten kirchlichen Bau in der Erzdiözese München und Freising

Alle dem Förderverein zufließenden Mittel dürfen nur für die Restaurierung, Ausgestaltung und den weiteren Erhalt der Romanischen Basilika Petersberg verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3. Der Förderverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Förderern.

1. Ordentliches Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie sich bereit erklärt, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand zu genehmigen ist, erworben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftlich erklärten Austritt zum Jahresende oder durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,-- € im Jahr.

2. Förderer sind alle, die sich bereit erklären, durch Spenden den Fördervereinszweck zu unterstützen.
3. Mitglieder und Förderer haben das Recht auf Information über Planung und Stand der Restaurierungs- und Neugestaltungsarbeiten und über weitergehende Erhaltungsmaßnahmen sowie über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.

III. Vereinsorgane

§ 4. Die Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

§ 5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer / der Kassiererin und zwei berufenen Vertretern der Hausstiftung Petersberg. Der / Die Vorsitzende und ihre Stellvertreter vertreten den Förderverein je allein gerichtlich und außergerichtlich und gegenüber der Haus Petersberg- Stiftung.

In der alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung werden der / die Vorsitzende und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, davon ein Vertreter der Haus Petersberg-Stiftung, anwesend sind.

§ 6. Die in den Vorstandssitzungen jeweils bestimmte Schriftführung führt und unterzeichnet allein die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen, sowie den laufenden Schriftverkehr.

§ 7. Die Kassiererin / Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und Spenden nach Genehmigung durch die Vorstandschaft dem Vereinszweck zu. Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer überprüfen die Buch- und Kassenführung.

2. Die Mitgliederversammlung

§ 8. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom / von der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihr / ihm oder einem/einer der Stellvertreter geleitet.

Sie wählt den Vorstand, nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über alle den Förderverein betreffenden Angelegenheiten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe einberufen werden, und zwar nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Sitz und Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht haben bei der Mitgliederversammlung alle ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen üben ihr Stimm- oder aktives Wahlrecht durch Bevollmächtigte aus.

IV. Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§ 9. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Haus Petersberg-Stiftung für Erhaltungsarbeiten an der romanischen Basilika Petersberg zu.

Die vorliegende Satzung wurde als Grundlage zur Gründung des Vereins bei der Mitgliederversammlung der Petersberg-Gemeinschaft am 5. Januar 05 beschlossen. Als Gründungs-Vorstand wurde die gegenwärtige Vorstandschaft der Petersberg-Gemeinschaft bestimmt.

Die auf der Liste in Anlage unterzeichneten Personen sind Gründungsmitglieder des Vereins. Als Mitgliedsbeitrag wurden 12.-- € festgelegt.